EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG

Feuerwehr - Reglement

14. Mai 2004

Änderungen

Artikel	Beschlossen am:
Art. 10 und Art. 19 Abs. 2 und 3	GV vom 2.12.2016
Art. 1 Abs. 3, Art. 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 und 3, Anhang 1, 3, 4 und 5	GV vom 23.05.2025

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde GSTEIG, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

[1] Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wobei Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde unter Inanspruchnahme des Sonderstützpunktes gemäss Artikel 13 FFG.

[2] Sie leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

[3] Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:
- Alarmstelle der Gemeinde
- Einsätze zur Insektenbekämpfung

Ferner kann sie für Verkehrs- und Parkierdienste an offiziellen Gemeindeanlässen in Anspruch genommen werden.

[4] Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

[1] Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

[2] Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind hinsichtlich der Feuerwehrdienstpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

[3] Personen, welche infolge Altersbegrenzung ordentlich aus der Jugendfeuerwehr austreten, können per 01.01. des 19. Altersjahrs in den aktiven Feuerwehrdienst eintreten.

[4] Bei Bedarf und Eignung kann der Feuerwehrdienst freiwillig bis zum 60. Altersjahr ausgeübt werden. Es gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Dienstpflichtige.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

[1] Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten

[2] Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

[1] Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu. werden.

[2] Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

[3] Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

4 Der Feuerwehrdienst kann parallel in einer anderen Gemeinde des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen ausgeübt werden. Es gelten die Bestimmungen des Leitfadens gemäss Anhang 5 Feuerwehrreglement.

Ärztlicher Befund

Art. 5 [1] Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

[2] Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6 [1] Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

[2] Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 [1] Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

[2] Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

[3] Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 [1] Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

[2] Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

[3] Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9 [1] Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

f) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben,

g) Personen, die eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausüben, die sich nicht auf andere Weise sicherstellen lässt.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Die Übungsdaten sind allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 [1] Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

[2] Entschuldigungsgesuche sind möglichst vor der Übung, jedoch spätestens 3 Tage danach schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.

[3] Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit
b) Unfall
c) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
d) Schwangerschaft
e) Militärdienst
f) Zivilschutz
g) ferienbedingte Ortsabwesenheit
h) begründete Ortsabwesenheit
i) andere wichtige Gründe

[4] Als Ersatz für versäumte Übungen können die Feuerwehrdienstpflichtigen im Rahmen der gefehlten Zeit für anderweitige Aufgaben aufgeboten werden.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 [1] Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

[2] Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-kommandant

Art. 13 [1] Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

[2] Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strasse, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Zivilpersonen

Art. 15 Zivilpersonen sind auf Anordnung des Einsatzleiters zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet. Personen, die die Ordnung gefährden, können durch das Wachtkorps der Polizei übergeben werden.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren und ähnlich organisierte Betriebsschutzeinheiten auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 17 [1] Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern,
b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

[2] Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

a) Betriebskosten,
b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Spezialfinanzierung

Art. 18 [1] Die Aufgabe „Feuerwehr" ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

[2] Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der

Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

[3] Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

[4] Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 19 [1] Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt 20 – 30 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt jeweils den Prozentsatz fest.

[3] Der Gemeinderat kann eine Mindestersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

[4] Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

[5] Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt;

b) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet;

c) Personen, die in einer Einheit ausserhalb der Gemeinde Dienst leisten und deren Nutzen von anderen Feuerwehren als Stützpunktleistung beansprucht werden kann.

Gebühren

Art. 21 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren zwischen Fr. 20.-- bis zur Höhe der effektiven Aufwändungen von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22 [1] Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

[2] Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

[3] Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für-Nachbarhilfe

Art. 23 [1] Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

[2] Es gelten die Ansätze gemäss den Richtlinien der Feuerwehrdienstweisungen.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicher zu stellen haben,

c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,

d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,

g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,

h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 21 hievor,

j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Art. 25 [1] Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

[2] Sie setzt sich zusammen aus:

a) dem Ressortchef aus dem Gemeinderat (Vorsitz)
b) dem Feuerwehrkommandanten
c) dem/den Feuerwehrvizekommandanten
d) dem Fourier der Feuerwehr (Sekretär)

[3] Bei Bedarf können weitere Vertreter des Zivilschutzes und der Feuerwehr sowie unabhängige Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 26 Die Kommission für öffentliche Sicherheit

a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und Vizekommandanten,

c) ernennt und entlässt Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten,

d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,

g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27 [1] Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr - Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

[3] Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Wehrdienstreglement vom 15. Dezember 2000 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Feuerwehr - Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004 von den Stimmberechtigten beraten und genehmigt worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. April bis 14. Mai 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger von Saanen vom 14. April 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Feuerwehr-Reglement
der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2004

G E N E H M I G U N G S V E R M E R K E

Änderungen:

Art. 10
Art. 19 Abs. 2 und 3

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	01. November 2016
öffentliche Auflage	01.11.2016 – 02.12.2016
Änderungen treten in Kraft per	**01. Januar 2016**
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM **15. November 2016**

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM **2. Dezember 2016**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident : Der Sekretär :

sig. Markus Willen sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 5. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber :

sig. Paul Reichenbach

Genehmigung
Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, hat der Gemeinderat das Feuerwehr-Reglement per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.
Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 10. Januar 2017 veröffentlicht.

Feuerwehr-Reglement
der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2004

G E N E H M I G U N G S V E R M E R K E

Änderungen:

Art. 1 Abs. 3
Art. 2
Art. 4 Abs. 4
Art. 19 Abs. 1
Art. 25 Abs. 2 und 3

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	23. April 2025
öffentliche Auflage	23. April – 23. Mai 2025
Änderungen treten in Kraft per	**01. Januar 2025**
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM **04. März 2025**

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM **23. Mai 2025**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG

Die Präsidentin:
Barbara Kernen

Der Sekretär:
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, 27. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:
Paul Reichenbach

Genehmigung
Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, hat der Gemeinderat das Feuerwehr-Reglement per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.
Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 1. Juli 2025 veröffentlicht.

Feuerwehr Gsteig

Anhang 1

zum Feuerwehr-Reglement

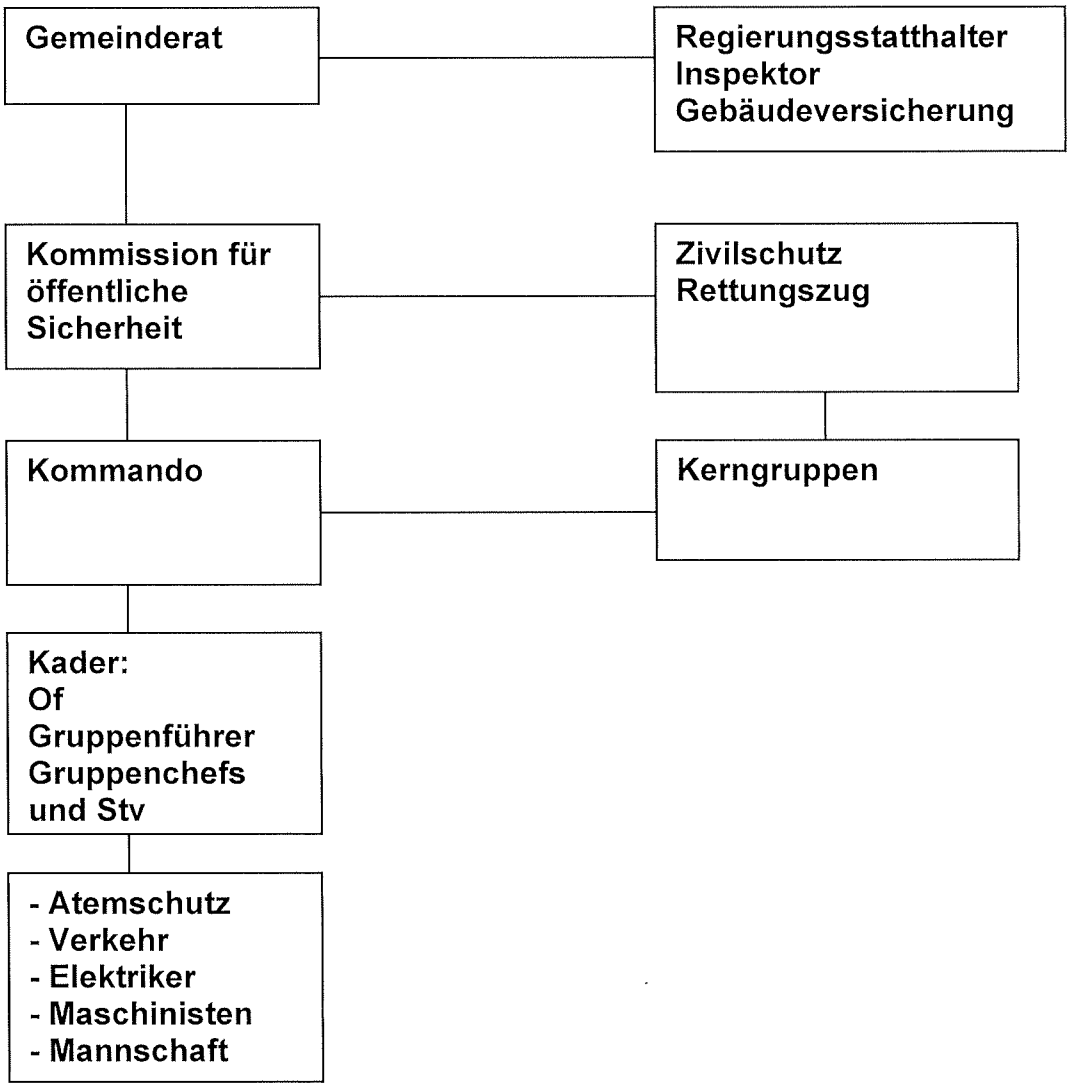

Feuerwehr Gsteig

Anhang 2

zum Feuerwehr-Reglement

Organisation der Feuerwehr

Obliegenheiten Kommandant

Art. 1 Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) Organisation des Übungsdienstes
b) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr
c) Organisation des Alarms

Kontrollführung Kassawesen

Art. 2 Das Kassawesen ist Sache des Fouriers. Die Kontrollführung wird vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde wahrgenommen.

Feuerwehr Gsteig

Anhang 3

zum Feuerwehr-Reglement

Sold und Entschädigungen für Mannschaft und Kader

Sold Übungsdienst

alle AdF	Fr.	30.00	pro Übung[1]
Inspektion und Alarmübungen			analog Übungssold
Gruppenführer / Gruppenchef pauschal jährlich[1]	Fr.	200.00	plus Sold pro Übung
Spritzenwarte pauschal jährlich	Fr.	100.00	plus Sold pro Übung
Atemschutzwart pauschal jährlich	Fr.	100.00	plus Sold pro Übung
Materialverwalter pauschal jährlich	Fr.	300.00	plus Sold pro Übung
Atemschutzverantwortlicher pauschal jährlich[1]	Fr.	350.00	plus Sold pro Übung
Fourier / Sekretär pauschal jährlich[1]	Fr.	600.00	plus Sold pro Übung
Chefs Verkehr, Motorspritze, Elektriker[3]	Fr.	250.00	plus Sold pro Übung
Ausbildungsverantwortlicher[3]	Fr.	100.00	plus Sold pro Übung
Sicherheitsverantwortlicher[3]	Fr.	100.00	plus Sold pro Übung
Offiziere pauschal jährlich[1]	Fr.	400.00	plus Sold pro Übung
Zugführer pauschal jährlich	Fr.	250.00	plus Sold pro Übung
Vize-Kommandant pauschal jährlich	Fr.	1'600.00	plus Sold pro Übung [1 und 5]
Kommandant pauschal jährlich[1]	Fr.	3'200.00	plus Sold pro Übung

Entschädigung für Kursbesucher und Abkommandierungen

Tagessold Gemeinde (davon ist Entsch. GVB abzuziehen)	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement [4]	
Halbtagessold Gemeinde (davon ist Entsch. GVB abzuziehen)	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement [4]	
Entschädigung für Mittagessen	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement [4]	
Übernachtung inkl. Nacht- und Morgenessen	nach Rechnung	
Weiterbildungskurse und Rapporte (Abendkurse)	pauschal	Fr. 50.00
Kader- & Verantwortlichen Sitzungen (Abend)	pauschal	Fr. 50.00
Heissausbildungen Brandhaus (Abendausbildung)	doppelter Übungssold	

1 Erhöhung bzw. Senkung durch Gemeinderat auf den 1.1.2020

2 Erhöhung durch Gemeinderat auf den 1.1.2012

3 Neu eingeführt durch Gemeinderat auf den 1.1.2020

4 Erhöhung durch Gemeinderat auf den 1.1.2016 (bzw. Anpassung Verordnung zum Personal-Reglement)

5 Wenn die Funktion durch mehrere Personen identisch wahrgenommen wird, verteilt sich die Pauschale auf die entsprechende Anzahl Offiziere

Entschädigung bei Übungen und Ernstfalleinsatz

für Privatfahrzeuge wie: Jeep, Traktor, Transporter (bei Einsatz mit Druckfass wird die Entschädigung verdoppelt), Geländefahrzeuge, PW mit Anhängevorrichtung, Fahrzeuge zum Personentransport, etc.

a)	bei Übungen (Einsatz durch Feuerwehrmann pro Übung)	Fr. 15.00
b)	beim Einsatz im Ernstfall pro Betriebsstunde	Fr. 30.00
c)	beim Einsatz im Ernstfall pro aktive Betriebsstunde (Transporter, Traktor und dgl.)	Fr. 30.00
d)	für Feuerwehrmänner pro Stunde (beim Einsatz ausser Übungen - nach Aufgebot)	nach Gemeinderegulativ
e)	für ausdrücklich der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Zugfahrzeuge pauschal jährlich	Fr. 100.00
f)	bei unechten Alarmen ausgelöst durch Brandmeldeanlagen (pauschal pro Ereignis ohne Intervention)	Fr. 30.00

Entschädigung Pikettdienst / Pagerträger

Pikettdienst (Wochenende)	Fr. 60.00
Wache für öffentliche Veranstaltungen	nach Gemeinderegulativ
Pagerträger pauschal jährlich	Fr. 50.00

Ersatz und Bussen

ab 10 Übungen 2 Übungen dürfen gefehlt werden

Beim Überschreiten der festgelegten Mindestanforderung gilt automatisch die nachfolgende Bussen- bzw. Pflichtersatzordnung:

	1. Übung	2. Übung	3. Übung	ab 4. Übung	Total od. mehr
ab 10 Übungen	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00	Fr. 160.00
Bei Dispensation pro Jahr					Fr. 200.00

Von Busse bzw. Pflichtersatz befreit sind:
Todesfall in der Familie
Mit Bescheinigung Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, Militärdienst, Einsätze im Rahmen von beruflichem oder gemeinnützigem Pikettdienst, Sitzungen und Anlässe im Auftrag der Gemeinde.

Eine schriftliche Entschuldigung ist in jedem Fall erforderlich.

Feuerwehrersatz [1]

Pflichtersatzabgabe	20 %	der einfachen Steuer
Minimumbetrag	Fr. 200.00	
Maximalbetrag	Fr. 400.00	

Feuerwehr Gsteig

Anhang 4

zum Feuerwehr-Reglement

Gebühren

Gebühren

Art. 1

[1] Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von automatischen Brandmeldeanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- Anschluss, Registrierung (einmalig)	Fr. 100.00
- Fehlalarme (bei Ausrücken) je Kalenderjahr	
erstes Mal	gratis
zweites Mal	Fr. 200.00
jedes weitere Mal	Fr. 400.00 *(verdoppelung)*
Fahrlässig ausgelöste, unechte Alarme (BMA)	Fr. 400.00

[2] Einsätze für das Entfernen von Wespennestern werden nach Aufwand verrechnet.

[3] Die Einsätze betr. Ölwehr, Verkehrsregelung, Heustöcke, Kamine, usw., werden nach Gemeinderegulativ verrechnet.

Feuerwehr Gsteig

Anhang 5

zum Feuerwehr-Reglement

Leitfaden Feuerwehrdienst in mehreren Gemeinden

I. Zweck

1. Zweck dieses Leitfadens ist die Schaffung der Möglichkeit, dass Angehörige der Feuerwehr (AdF) sowohl in ihrer Wohngemeinde als auch in der Gemeinde ihres Arbeitsplatzes aktiven Feuerwehrdienst leisten können. Die Bezeichnung AdF gilt für jegliches Geschlecht.
2. Die Regelung findet Anwendung unter Gemeinden bzw. Feuerwehren des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen. Die Ausweitung auf weitere Gemeinden ist möglich.

II. Organisatorisches

3. Die unterzeichnenden Gemeinden verpflichten sich, sofern notwendig, die entsprechenden Reglemente im Sinne dieses Leitfadens anzupassen.
4. Die für Personalfragen der Feuerwehr zuständige Stelle ist Ansprechpartner/ Entscheidungsgremium im Sinne dieses Leitfadens.
5. Der Lead/Vorrang liegt bei der Wohnsitzgemeinde.
6. Dieser Leitfaden kommt nur bei Fällen zur Anwendung, wo ein AdF seinen Arbeitsort fix, überwiegend und längerfristig in einer anderen Gemeinde hat.
7. Die Anwendung dieses Leitfadens richtet sich nach dem Bedarf der Feuerwehren (insbesondere in der Tagesverfügbarkeit). Es besteht weder ein Recht seitens der AdF noch kann ein AdF dazu verpflichtet werden.
8. Voraussetzung zur Leistung von Feuerwehrdienst in der Wohnorts- und Arbeitsgemeinde ist, dass der AdF mindestens 2 Jahre aktiv Dienst (inkl. JgFw) geleistet und die Übungen regelmässig besucht hat sowie mindestens 18 Jahre alt ist.
9. Damit AdF im Sinne dieses Leitfadens in zwei Gemeinden Dienst leisten können, ist das gegenseitige Einverständnis der Wohn- und Arbeitsgemeinde zwingend.
10. Die Arbeitsgemeinde muss die Mindestanforderungen der GVB ohne einen AdF aus dieser Regelung erfüllen.
11. Mit dem Einverständnis aller Beteiligten können im Einzelfall von diesem Leitfaden abweichende Vereinbarungen beschlossen werden.

III. Detailbestimmungen

12. Der AdF erhält die persönliche Ausrüstung beider Feuerwehren und leistet Dienst im jeweiligen Tenü.
13. Der AdF hat je die Hälfte der Pflichtübungen bei beiden Wehren zu besuchen. Übungen für Sonderstützpunktaufgaben oder Spezialfunktionen sind entsprechend zusätzlich zu leisten.

14. Entschädigungen und Sold werden gemäss dem Reglement der Gemeinde gehandhabt, wo sie anfallen.
15. Allfällige Bussen werden dort verhängt und gemäss dem Reglement der Gemeinde gehandhabt, wo sie anfallen.
16. Der AdF besitzt in beiden Wehren den gleichen Dienstgrad. Die Funktionen können unterschiedlich sein.
17. Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie wiederkehrende Tauglichkeitsuntersuchungen (u.a. Atemschutz, Fahrer etc.) werden, sofern diese beiden Wehren dienen, hälftig aufgeteilt (gemäss Reglement der Wohnsitzgemeinde). Kurse für Spezialfunktionen und Sonderstützpunktaufgaben werden durch jene Wehr bezahlt, die den Bedarf hat.
18. Kosten für Kurse in der Vergangenheit können nur geltend gemacht werden, sofern diese nicht mehr als 1 Jahr zurück besucht wurden.

Genehmigung:

Die vorliegenden Tarife für Sold, Entschädigungen und Bussen wurden vom Gemeinderat von Gsteig am 21. Januar 2020 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 27.9.2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. M. Willen	sig. P. Reichenbach

ANPASSUNGEN:

Gemeinderatsbeschluss vom:	**gültig ab:**	**Inhalt**
08.07.2008	01.01.2008	Tarifanpassungen
13.01.2009	01.01.2009	Tarifanpassungen
27.12.2010	01.01.2011	Neue Bestimmungen Ersatz und Bussen
07.02.2012	01.01.2012	Erhöhung Hauptmahlzeiten/Tarifanpassungen
23.07./03.09.2014	01.01.2015	Sold- und Tarifanpassungen
14.06.2016	01.01.2016	Tarifanpassungen
21.01.2020	01.01.2020	Sold- und Tarifanpassungen
04.03.2025	01.01.2025	Änderungen Anhänge 1, 3 und 4 / Anhang 5 neu